I. Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstands und fällige Inspektionen zu beachten. Der Mieter ist zudem verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

2. Das Rauchen ist im Verkaufsraum sowie bei Selbstfahrern im Basisfahrzeug nicht gestattet.

3. Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von € 100,00 beauftragen.

4. Der Füllstand des Kraftstofftanks wird im Fahrzeugübernahmeprotokoll dokumentiert. Der Mieter hat das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem gleichen Füllstand zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht mit einem entsprechend gefüllten Kraftstofftank zurückgeführt, wird NordWest dem Mieter die Kosten für die Betankung des Fahrzeugs zuzüglich einer Servicegebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

5. Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen hat der Mieter die Kosten bis zu einer Höhe von 8% der jeweiligen Monatsmiete (Netto) zu tragen, die für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (insbesondere Motoröl und Scheibenreiniger sowie Scheibenfrostschutzmittel) anfallen, falls während der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeiten notwendig wird.

6. Bei Fahrzeugübernahme (nur bei Selbstfahrern) wird im Beisein des Mieters der km-Stand im Übernahmeprotokoll festgehalten. Bei Rückgabe des Mietgegenstands wird der km-Stand ebenfalls im Rückgabeprotokoll notiert. Die Laufleistung zwischen Übernahme und Rückgabe darf die vertraglich vereinbarte Laufleistung nicht überschreiten. Sollte dies jedoch der Fall sein, so ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter gemäß Punkt IX. 5 dieser Vermietbedingungen Vertragsstrafe zu verlangen.

II. Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis, ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird NordWest vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

2. Die Untervermietung des Mietgegenstands ist untersagt.

3. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer benutzt werden. Der Mieter darf es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug insbesondere auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Mieter darf das Fahrzeug außerdem nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht im Besitz einer erforderlichen Fahrerlaubnis ist.

4. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter (bei Firmenkunden mit deren Zustimmung auch von deren Arbeitnehmern) oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt bzw. genutzt werden. Bei Fahrzeugabholung ist die Anwesenheit etwaiger zusätzlicher Fahrer und die Vorlage deren Führerscheine zwingend notwendig.

5. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

6. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

7. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden

7.1 zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten
7.2 für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings
7.3 zur gewerblichen Personenbeförderung
7.4 zur Weitervermietung
7.5 zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
7.6 zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen

8. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in der Bundesrepublik Deutschland nutzen. Eine Nutzung im Ausland ist untersagt.

9. Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern. Der Mieter ist zudem verpflichtet, mit dem Mietgegenstand nur Waren laut Vertrag zu bevorraten oder zu verkaufen. Sollte durch Verkauf anderweitiger Waren eine Minderung des Fahrzeugwerts entstehen, ist diese durch den Mieter zu tragen.

10. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1. bis 5. sowie 7. bis 9. berechtigen NordWest zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der NordWest auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den

vorstehenden Ziffern 1. bis 5 oder 7. bis 9. entsteht, bleibt unberührt.

III. Mietpreis

1. Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an der es angemietet wurde, so ist der Mieter NordWest gegenüber zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2. Der Mietpreis stellt den Basismietpreis dar. Sonderleistungen sowie etwaige Standortzuschläge wie z.B. Einweggebühren, Kosten für Betanken und Kraftstoff, Servicegebühren oder Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitz, Schneeketten, Navigationsgerät etc., Zustellungs- und Abholungskosten nebst Kosten für Betankung werden gesondert in Rechnung gestellt.

IV. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen (Kaution)

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Bereitstellungsgebühren, Zustellungskosten etc.) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugübernahme oder vorzeitiger -Rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 30 Tagen, so ist die Monatsmiete jeweils am ersten des jeweiligen Kalendermonats fällig.

2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit (Kaution) eine Geldsumme in nachstehender Höhe zu stellen.

2.1 bei einer Mietzeit bis 3 Monate: € 1.000,00

2.2 bei einer Mietzeit ab 4 Monaten: € 2.000,00

Sonstige vereinbarte Entgelte wie z.B. Bereitstellungsgebühren, Zustellungskosten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sind ebenfalls zu Beginn der Mietzeit zu entrichten. NordWest ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. NordWest kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

V. Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 2,5 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 2,5 Mio. EUR und ist auf Europa beschränkt.

2. Ferner besteht für das gemietete Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 1.000,00.

3. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 GefahrgutVStr.

VI. Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, NordWest unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Mieter soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Zudem kann der Vordruck jederzeit bei NordWest telefonisch angefordert oder auf der Homepage von NordWest www.Seico.de abgerufen werden.

3. Der Mieter oder Fahrer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen von NordWest zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für NordWest zur Beurteilung des Schadengeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es NordWest zu ermöglichen, diese zu treffen.

VII. Haftung von NordWest

1. Hat NordWest aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet NordWest beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag NordWest nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von NordWest für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von NordWest, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. NordWest übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von NordWest, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

VIII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertrags-

verletzungen haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern und soweit ein Schaden durch eine Fahrzeugversicherung abgedeckt ist, ist der Mieter entsprechend anteilig von der Haftung befreit.

2. Der Mieter ist verpflichtet, NordWest von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen NordWest wegen im Zusammenhang mit der Nutzung des gemieteten Fahrzeugs entstandener Schäden geltend machen.

3. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bei/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts, Abstellen des Fahrzeugs in Parkverbotszonen oder Ähnliches. Der Mieter stellt NordWest von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von NordWest erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der NordWest für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an NordWest richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von € 15,00 zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer, es sei denn der Mieter weist nach, dass NordWest ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; NordWest ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

4. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

5. Der Mieter hat für die Benutzung der Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen mit einem angemieteten mautpflichtigen Lkw für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Maut zu sorgen. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Benutzung der Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen eine Maut zu entrichten ist, sofern das zulässige Gesamtgewicht des Lkw 3,5 t überschreitet. Der Mieter stellt NordWest von allen Ansprüchen, Gebühren (einschließlich Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen), Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden und/oder Dritte wegen der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Entrichtung der Maut NordWest auferlegen bzw. gegen NordWest geltend machen.

6. Für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5t und 11,99t wird von NordWest keine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Kraftfahrzeugsteuer entrichtet. Soweit ein angemieteter Lkw mit einem Anhänger betrieben wird, hat der Mieter deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeugsteuer für den Anhänger (Anhängerzuschlag) rechtzeitig und vollständig entrichtet wird. Der Mieter stellt NordWest von allen Ansprüchen, Steuern (einschließlich Zinsen, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen), Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden wegen eines Verstoßes gegen die vorstehende Obliegenheit von NordWest gegenüber geltend machen.

7. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer.

IX. Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrags mit vorheriger Zustimmung von NordWest verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung NordWest drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt und NordWest zugestimmt hat.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit NordWest am vereinbarten Ort und, sofern nicht anders vereinbart, während der üblichen Geschäftszeiten, die telefonisch erfragt oder auf der Homepage www.Seico.de abgerufen werden können, zurückzugeben.

3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabetag werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet.

4. Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet – nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an NordWest zurück, ist diese berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen.

5. Bei Langzeitmieten (Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 30 Tagen) ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstands, spätestens jedoch an dem im Mietvertrag angegebenen letzten Miettag zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter die im Mietvertrag angegebene Laufleistung überschreitet und/oder das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgibt, ist er zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von € 0,30 pro Mehr-km verpflichtet.

X. Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. NordWest kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1.1 erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
1.2 nicht eingelöste Bankeinzüge / - Schecks
1.3 gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
1.4 wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist
1.5 in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht
1.6 mangelnde Pflege des Fahrzeugs
1.7 unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch

1.8 Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr
1.9 die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrags z.B. wegen zu hoher Schadenquote

2. Sofern zwischen NordWest und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und NordWest zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrags aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter
2.1 ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt
2.2 NordWest einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht
2.3 NordWest vorsätzlich einen Schaden zufügt
2.4 mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist
2.5 ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

3. Kündigt NordWest einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an NordWest am vereinbarten Rückgabeort herauszugeben.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Aufrechnung von Forderungen gegenüber NordWest ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.

2. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen NordWest und dem Mieter ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vermietbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von NordWest nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Mündliche Zusagen von NordWest vor Abschluss dieses Vertrags sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Vermietbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Email, nicht ausreichend.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren für den geschlossenen Vertrag sowie ihre sämtlichen hiermit zusammenhängenden Beziehungen die Geltung Deutschen Rechts.

5. Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen in Ausübung einer bereits bestehenden Geschäftstätigkeit, so ist der Sitz von NordWest ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus diesem Land verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. NordWest ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl auch vor den nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu klagen.

XII. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Allgemeinen Vermietbedingungen oder des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine entsprechend unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt werden, die den Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

(Stand: 15.04.2024)
Ende der Vermietbedingungen